

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens
mit Stauraumkanal in den Weißbach durch die Gemeinde Bayerisch Gmain 1

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3 a und 3 c Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -)
Vollzug der Wassergesetze;
Vorhaben: Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der
Ramsauer Ache am Felsentor, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Betreiber: WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Neuer HP Freilassing Hofham“
in der Stadt Freilassing 5

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2014 6

Markt Teisendorf

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf 7

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 8

Gemeinde Anger

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz)
Mariä Himmelfahrt 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 13. Mai 2014 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Bekanntmachung der Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Vollzug der Baugesetze;
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim 12

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 13

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 14

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens mit Stauraumkanal in den Weißbach durch die Gemeinde Bayerisch Gmain

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Bayerisch Gmain zum Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens mit Stauraumkanal in den Weißbach ist bis 31.12.2014 befristet. Die Gemeinde hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt eine neue gehobene Erlaubnis beantragt.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 26. Juni 2014, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zimmer-Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -)

Vollzug der Wassergesetze; Vorhaben: Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentor, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Betreiber: WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Allgemeine Beschreibung:

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG hat eine wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache für folgende wasserrechtlichen Benutzungstatbestände beantragt:

- a) Aufstau der Ramsauer Ache auf Höhe 611,65 m üNNH
- b) Ableiten von max. 6,5 m³/s Wasser aus der Ramsauer Ache
- c) Wiedereinleiten des in der Triebwerksanlage genutzten Wassers in die Ramsauer Ache.

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.
Danach ist nach Spalte 2 „A“ eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen allgemeinen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land FB 32, Zimmer 212, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 27. Mai 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 26.5.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“ mit Begründung in der Fassung vom 26.5.2014 als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll das von der Florianigasse, der Jahn- und der Hauptstraße begrenzte Quartier revitalisiert werden.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 203 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Florianigasse“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 4. Juni 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 26.5.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplan „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 19.3.2014 als Satzung beschlossen. Durch die Änderung werden die textlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass auch im Süden der Parzelle 2 bis an die Baugrenzen herangebaut werden darf. Damit sind nun auch von der BayBO abweichende Abstandflächen zulässig. Zur Hebung der Wohnqualität sollen ferner die Balkone, den heutigen Anforderungen genügend, mit entsprechender Tiefe errichtet werden dürfen, sofern diese einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 203 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 4. Juni 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neuer HP Freilassing Hofham“ in der Stadt Freilassing

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 30. Mai 2014, Az.: 61131-611ppi/035-2300#001 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

11. Juni 2014 bis 25. Juni 2014

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, 2. Stock, Bauamt, Zimmer Nr. 203 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 80339 München eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Freilassing, den 5. Juni 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2014 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2014 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Laufen, den 19. Mai 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAIG) und Art. 8 KAG folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf vom 13.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Gebührenerhebung

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtung Gebühren.

II. § 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Marktes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

III. § 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

IV. § 4 **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen (Restmülltonnen) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für
 1. eine Müllnormtonne 80 l 148,80 €
 2. eine Müllnormtonne 120 l 207,60 €
 3. eine Müllnormtonne 240 l 384,00 €
 4. einen Müllgroßbehälter 1.100 l 1.635,60 €
- (2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlicher Entleerung der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,50 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

V. § 5 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1.1.1979, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

VI. § 6 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Für die Fälligkeit der Abfallgebühren kann ein Jahresbetrag, fällig zum 1.7. jeden Jahres, beantragt werden.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

VII. § 7 **Inkrafttreten**

VIII. § 8

- entfällt -

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Teisendorf, den 2. Juni 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss beschloss in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Vogelau III“ für die Baufläche Nr. 15 zu ändern.

Mit der Änderung soll auf der Baufläche gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 Bayerische Bauordnung ein geringerer Abstand zwischen den beiden geplanten Hauptgebäuden ermöglicht werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 4. Juni 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Anger

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) Mariä Himmelfahrt

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt.

Laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 17.4.2014 hatten nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, in der Gemeinde Anger 3362 katholische und 320 evangelische Einwohner ihren Wohnsitz.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz gibt die Gemeinde Anger hiermit bekannt, dass entsprechend der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Mariä Himmelfahrt“ wie bisher und damit auch ab dem 15. August 2014 in Anger ein Feiertag ist.

Anger, den 3. Juni 2014
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 13. Mai 2014

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29. Mai 2008 außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 13. Mai 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

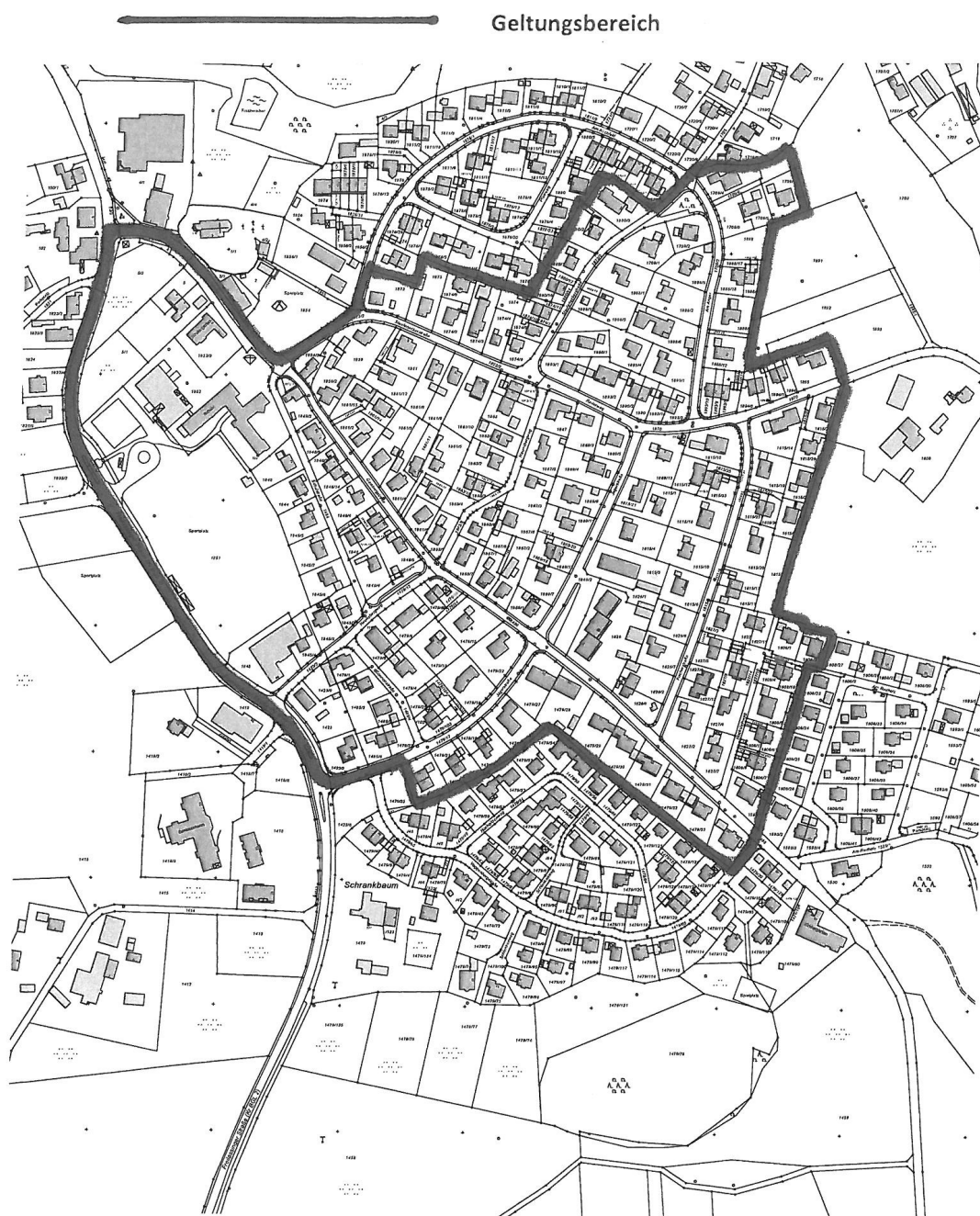
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird als Allgemeines Wohngebiet mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ aus dem Jahre 1976 wird aufgehoben.

Bebauungsplan „Surheim-Südost“ (Neuaufstellung)



Die Absicht den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ aufzustellen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Saaldorf, den 5. Juni 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

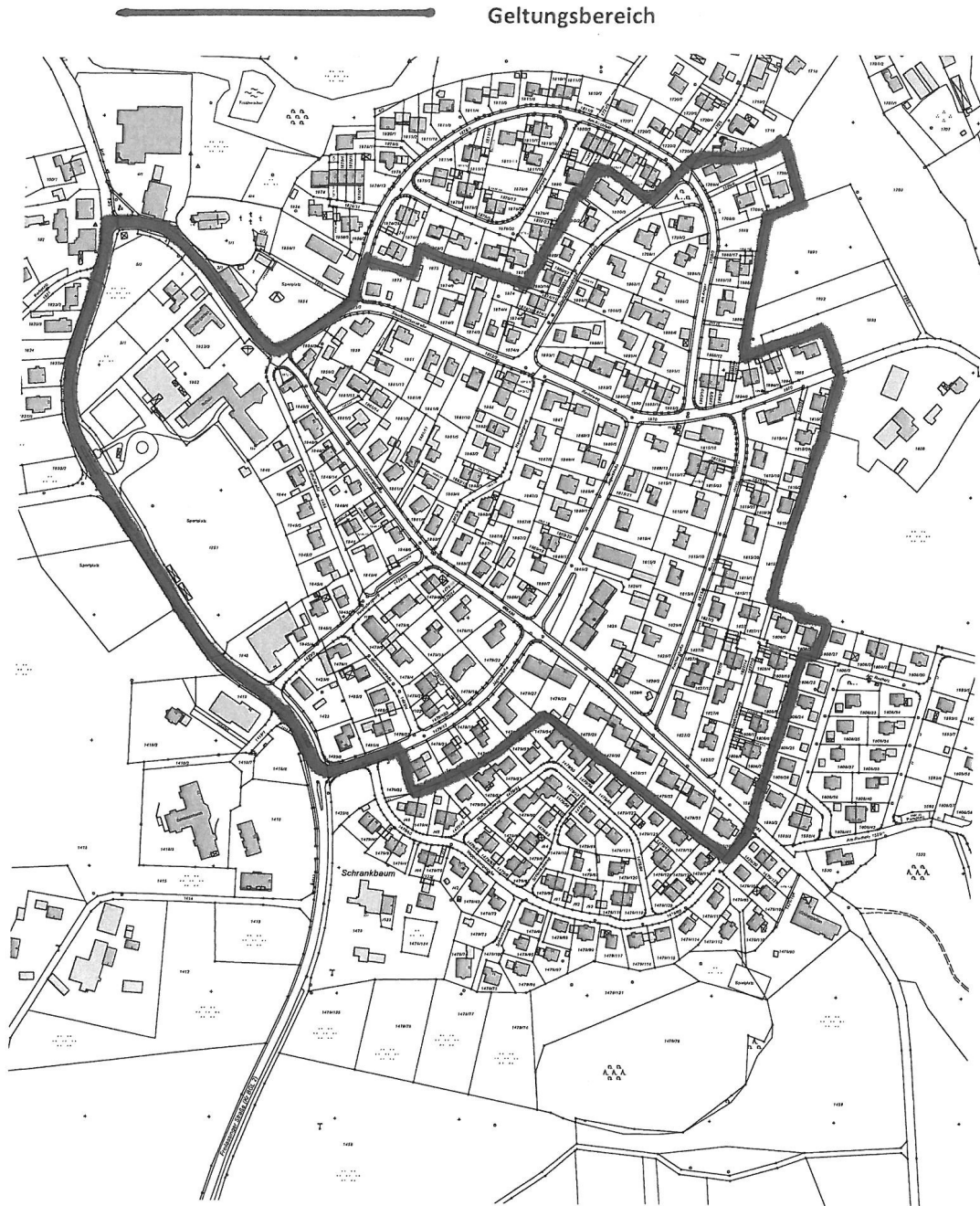
§ 1
Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim beschlossen. Betroffen von der Neuaufstellung sind die im Lageplan unter § 2 dargestellten Grundstücke. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 aufgeführte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das nachstehend dargestellte Gebiet:

Bebauungsplan „Surheim-Südost“ (Neuaufstellung)



§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
- 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 5. Juni 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 411 046 752

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 6. März 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 14

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee in der Fassung vom 6. September 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2011, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag

für Erwachsene	2,30 Euro;
für Kinder	1,10 Euro.

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person

für Einzelpersonen	92,00 Euro;
--------------------	-------------

bei Familien	
für Erwachsene	92,00 Euro;
für Kinder	44,00 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, den 2. Juni 2014
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz, Verbandsvorsitzender
